



thomas weibel
multi & media

Meinungsjournalismus – von Leitartikel bis Tweet

Thomas Weibel

Medien & Multimedia

www.thomasweibel.ch



Zu meiner Person

bis 1992 Universität Bern: Germanistik, Anglistik,
Gymnasiallehrer, lic. phil./MA

bis 1993 «Thuner Tagblatt»: Redaktor, Produzent

bis 1996 «Der Bund»: Redaktor, Nachrichtenchef

bis 2010 Schweizer Radio DRS 2: Stabschef,
Programmentwickler

seit 2011 freier Journalist, Multimediaproduzent, Dozent



Vorlesung

Was ist Meinungsjournalismus?

In welcher Sprache?

In welchen Formen?

Mit welchen Absichten, zu welchen Zwecken?

Auf welchen Plattformen?

Mit welcher Wirkung?



Vorlesung

Vorlesung

Hausaufgaben

Präsentationen

!= Pflicht, = Angebot

= praktische Übung (Journalismus, Alltag)



Leistungsnachweis

Eigener **Kommentar**, wird bewertet

Termin: Semesterende

Agenda: Mo, 18. Februar

Mo, 4. März

Mo, 18. März

Mo, 15. April

Mo, 29. April

Mo, 13. Mai

Mo, 27. Mai



thomas weibel
multi & media

Kommunikation

Mail: thomas.weibel@bluewin.ch

Web: www.thomasweibel.ch

Skript: www.thomasweibel.ch > Lehre >
Meinungsjournalismus



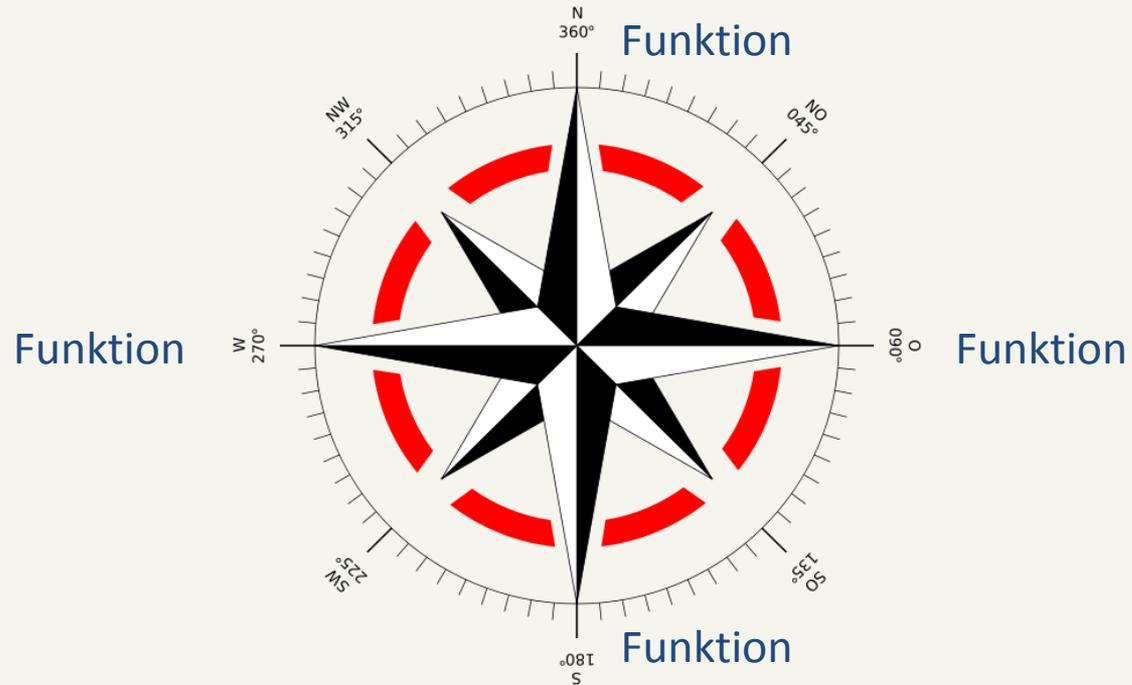
Funktionen

Journalistische Grundfunktionen:

1. Informieren
2. Beurteilen
3. Unterhalten
4. Beraten



Koordinaten



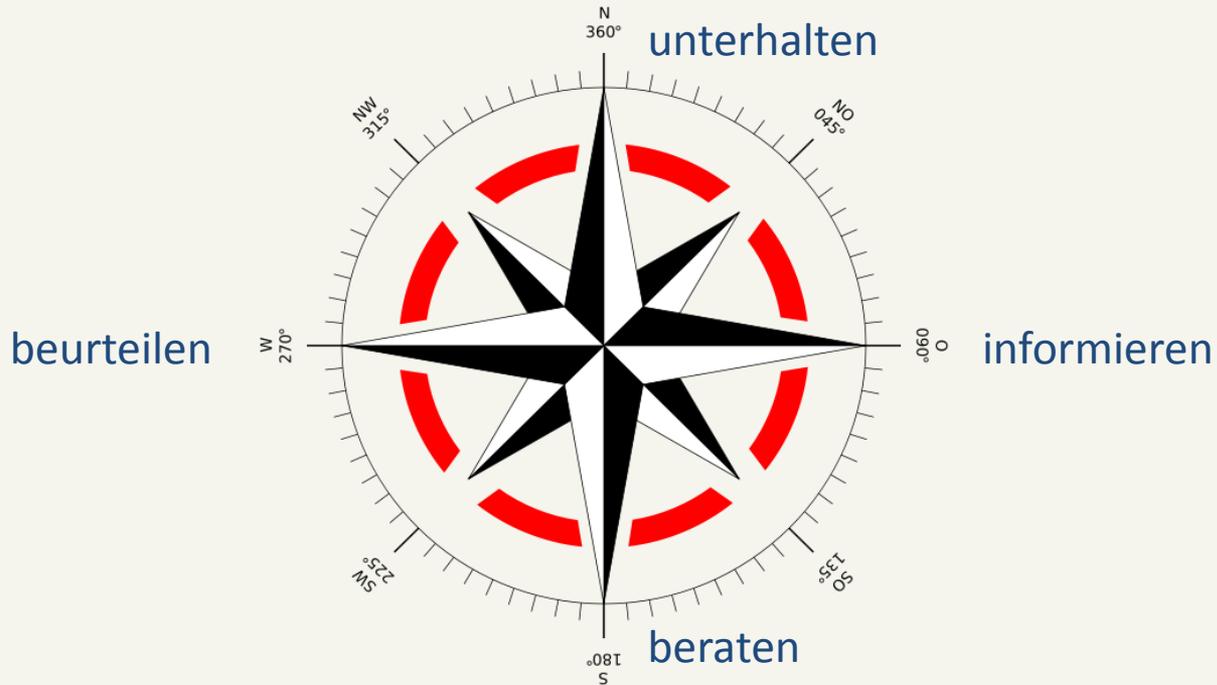


Koordinaten



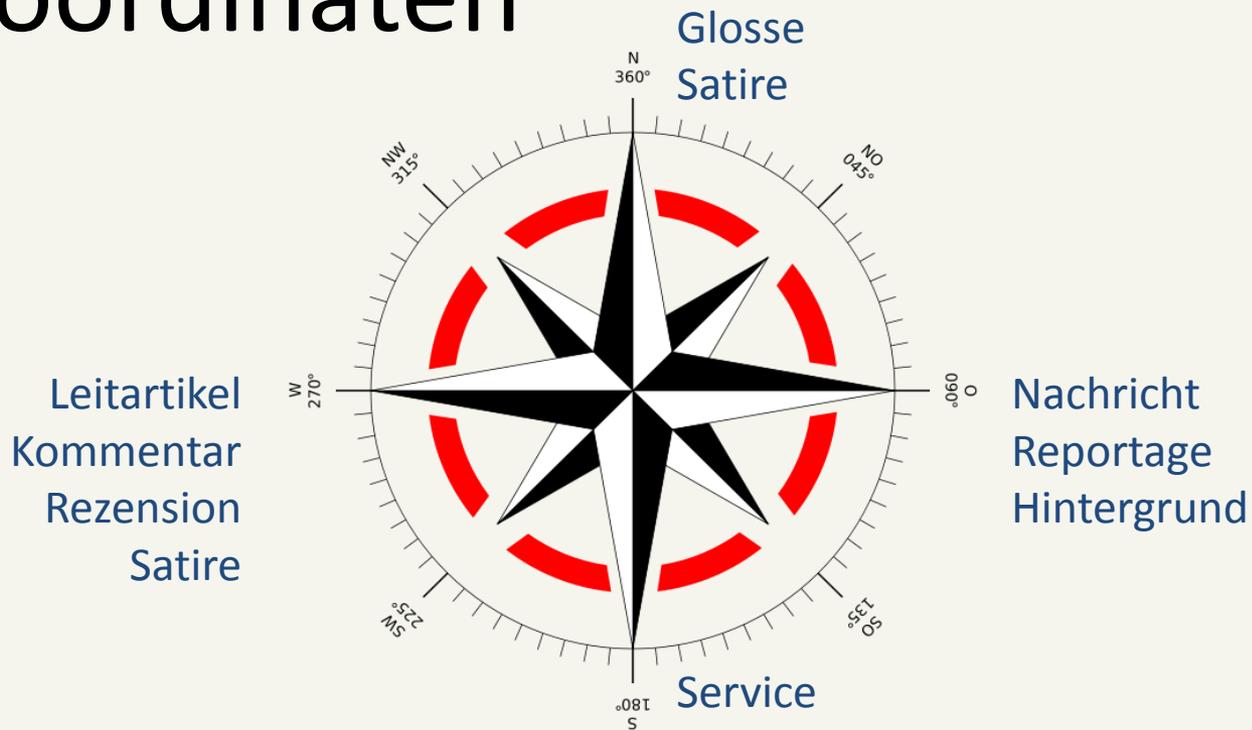


Koordinaten





Koordinaten





Meldung?





Kommentar?





Satire?





«Grizzly tötet Wanderer»





«Wanderer beisst Grizzly»



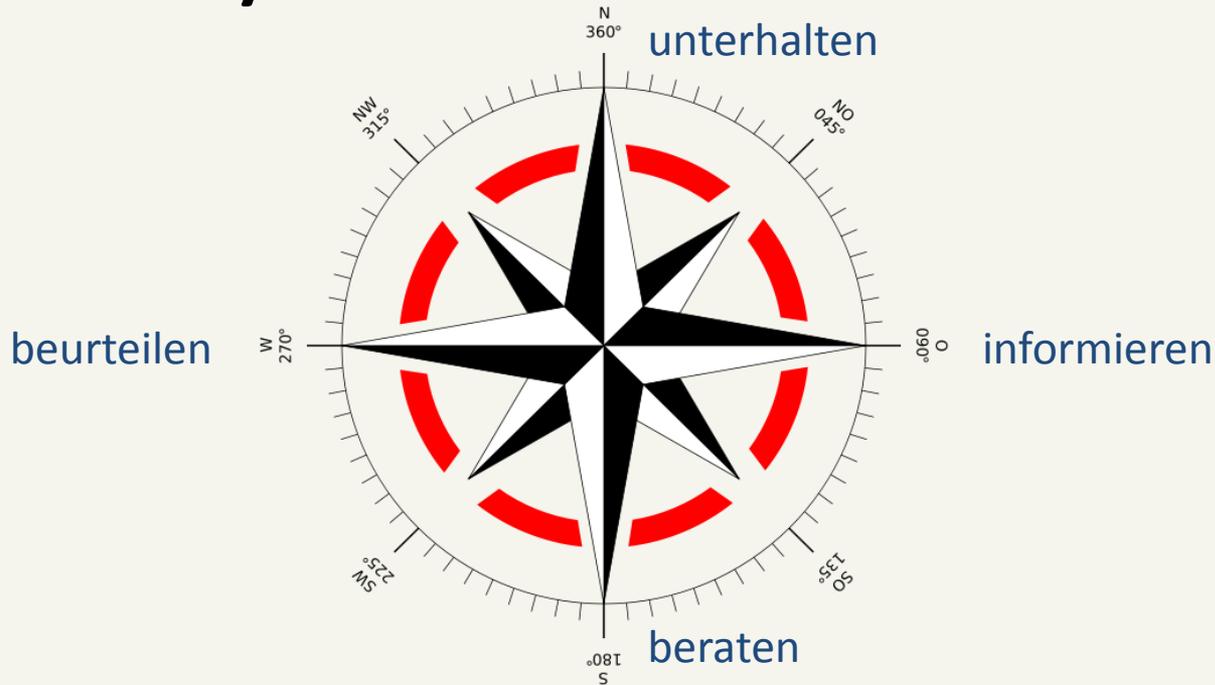


«Studie: Grizzlys leben monogam»





«Grizzlys: So wehren Sie sich»





Nachricht





Eingrenzung

«Die moderne Massenpresse lebt von der bunten Fülle der Textformen, aber auch von ihrer klaren Unterscheidung. Die schärfste zieht sie, zumindest dem Anspruch nach, zwischen Nachricht und Meinung. Auch wenn es keine reinen Tatsachenbehauptungen und keine reinen Werturteile gibt, da schon mit Auswahl, Platzierung und Umfang einer Nachricht Wertungen verbunden sind -
Tatsachenbehauptungen lassen sich weitgehend von Urteilen reinigen und Urteile weitgehend auf schlüssige Argumentation (...) stützen.



Eingrenzung

Dem Leser werden auf diese Weise von Einschätzungen überwiegend freie Sachverhalte geliefert, deren Objektivität vertrauend er sich sein eigenes Urteil bilden kann. Und es werden ihm Einschätzungen vermittelt, die als subjektive kenntlich sind und die er sich zu eigen machen kann, wenn ihn die Kraft der Argumentation (...) überzeugt.»

Schalkowski (2011), S. 16



thomas weibel
multi & media

Literatur

Schalkowski, Edmund (2011):
Kommentar, Glosse, Kritik.
UVK, Konstanz





Übung

Suche eines tagesaktuellen Kommentars

Beurteilung: Gut? Schlecht?

Argumentation: Weshalb?



Übung

Übung (in Dreiergruppen): Was will der Kommentar?

Verbenliste per E-Mail an weibelth@gmail.com

Ziel: gemeinsame word cloud



Kommentar vs. Leitartikel

Länge:	30-60 Zeilen	über 100 Zeilen
Aktualität:	Tagesaktuell	Zeit-/trendaktuell
Bezug:	Nachrichten	Zeitfragen
Position:	Persönlich	Institutionell (Blattlinie)



Kommentar

Zwei Hauptfunktionen:

1. Erklären
2. Bewerten



Kommentar

Erklären: Antwort auf die Frage **Warum ist das so passiert?**

Neues, noch unverständliches Phänomen wird mit bekannten und bereits verstandenen Ereignissen der geschichtlich-sozialen Welt argumentativ verknüpft.

→ Aha, darum ist das so passiert.



Kommentar

Bewerten: Antwort auf die Frage **Soll oder darf das so sein?**

Neues, noch wertfreies Phänomen wird an akzeptierten Werten oder verbindlichen Normen gemessen und erscheint damit positiv oder negativ, sympathisch oder unsympathisch.

→ Was da passiert ist, ist gut/schlecht.



Kommentar

Kommentare sind oft **Mischformen**. Ihr Schwerpunkt – Erklären oder Bewerten – sollte aber unzweideutig erkennbar sein. Ansonsten fehlt die prägnante These oder die klare Argumentation.



Kommentar

NZZ (Stefan Reis Schweizer) zum Rücktritt von
Papst Benedikt XVI: «Die Probleme der
katholischen Kirche bleiben», 11.2.2013

→ Erklärung?

→ Bewertung?



Übung

Bewertung des Rücktritts von Papst Benedikt XVI
in Form eines Tweets (max. 140 Zeichen)

Ende: Initialen des Autors/der Autorin (tw)

→ twitter.com

→ UN: Meinungsjournal, PW: meinung2013



Meinungsäusserungsfreiheit

Meinungsäusserungen sind geschützt durch das durch die Bundesverfassung garantierte Recht auf freie Meinungsäusserung.

~~Wertvoll, wertlos?~~

~~Richtig, falsch?~~

~~Emotional, rational?~~



Bundesverfassung

Art. 16 BV: 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.



Bundesverfassung

Art. 17 BV: 1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

2 Zensur ist verboten.

3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.



Grenzen

Grundfrage: Was darf der Kommentar?

1. Grenzen des Rechts
2. Grenzen der Ethik



Zivilrecht

1. Art. 28 ZGB: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.



Strafrecht

Art. 261^{bis} StGB: Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,



Strafrecht

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Ethik

Kritische Vernunft

Rationalität der Argumentation

~~Dogmen und totalitäre Ideologien~~

~~Vorurteile, Ressentiments~~

~~Polemik, Populismus~~



thomas weibel
multi & media

Kommunikation

Mail: thomas.weibel@bluewin.ch

Web: www.thomasweibel.ch

Skript: www.thomasweibel.ch > Lehre >
Meinungsjournalismus